

- **Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a (2) BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB**
- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Wohnbebauung Hermann-Anton-Straße“ der Stadt Papenburg, Ortsteil Aschendorf, handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB. Daher wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB hat vom 03.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 stattgefunden. In diesem Zeitraum sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28.07.2021 bis einschließlich 03.09.2021 Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB gegeben. In diesem Zusammenhang sind insgesamt 18 Stellungnahmen eingegangen, wovon 8 Anregungen bzgl. des Bebauungsplanes enthalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

| Nr. | Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken bzgl. des Bauleitplanverfahrens eingegangen: | Datum |
|-----|---|------------|
| 1 | Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim | 12.08.2021 |
| 2 | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | 20.08.2021 |
| 3 | Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG | 29.07.2021 |
| 4 | TenneT TSO GmbH | 28.07.2021 |
| 5 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Betriebsstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling Forstamt Weser-Ems | 12.08.2021 |
| 6 | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee | 23.08.2021 |
| 7 | Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum | 02.08.2021 |
| 8 | Gemeinde Rhede (Ems) | 04.08.2021 |
| 9 | Stadt Weener (Ems) | 09.08.2021 |
| 10 | Samtgemeinde Dörpen | 05.08.2021 |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| 1 EWE NETZ GmbH, Schreiben vom 05.08.2021 | |
| <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen ist ein Hinweis enthalten, wonach die Lage der Versorgungsleitungen den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen ist. Dabei sind die jeweiligen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden mit den jeweiligen Leitungsträgern Abstimmungsgespräche geführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>2 Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“, Schreiben vom 23.08.2021</p> | |
| <p>Von dem geplanten o.a. Bebauungsplan Nr. 274 werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine Bedenken, wenn die Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme mit Datum vom 07.10.2020 eingehalten werden.</p> <p>Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Unterhaltungsverband „Ems IV“ wird im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung ebenfalls beteiligt werden.</p> <p>Die finalen Planunterlagen werden zur Verfügung gestellt, sobald Rechtskraft besteht.</p> |
| <p>3 Wasserverband Hümmling, Schreiben vom 17.08.2021</p> | |
| <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Verbandes vom 28.10.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen Abstimmungen mit den Leitungsträgern.</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|--|---|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| 4 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 10.08.2021 | |
| <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Eine Baugrunduntersuchung ist als Anlage zum Oberflächenentwässerungskonzept Bestandteil der Planunterlagen. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sich unter dem humosen Oberboden tragfähige Bodenschichten befinden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| 5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Schreiben vom 29.07.2021 | |
| <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1227-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich das geplante Wohngebiet in vorhandene Siedlungsstruktur einfügt und bislang keine Beschwerden bzgl. des Jettieffflugkorridors bekannt sind, kann die gegebene Situation als verträgliche Vorbelastung angesehen werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des geplanten Wohngebietes dürfen maximal Gebäude mit einer Höhe von 10,00 m errichtet werden. Daher sollten sich keine Einschränkungen für die LV-Radaranlage Brockzetel ergeben.</p> |
| 6 Landkreis Emsland, Schreiben vom 01.09.2021 | |
| <p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Forsten <u>Artenschutzrechtliche Belange</u> Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Einzelbäume. Die Einzelbäume weisen Hohlräume, die als Bruthöhlen dienen, auf. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abhandlung fanden im Frühjahr 2021 Begehungen des Plangebietes statt. Während der Begehungen konnten in den o. g. Einzelbäumen Brutnachweise (mind. zwei) der Brutvogelarten Kohlmeise und Star nachgewiesen werden. Die Einzelbäume sind demzufolge als sog. Habitatbäume anzusprechen und gelten im Sinne des Artenschutzes nach dem BNatSchG als erhaltenswert. Eine entsprechende Forderung auf Erhalt der Habitatbäume wird ausgesprochen.</p> | <p>Da die beiden Bäume zeitweise als Habitat für Höhlenbrüter dienen, ist in den Planunterlagen der Hinweis Nr. 7 enthalten. Damit wird dem Artenschutz gemäß der Anregung aus der Potenzialanalyse entsprochen. Es wird damit explizit darauf hingewiesen, dass die Baufeldvorbereitende</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|---|--|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| <p>Die Begehungen sind Bestandteil einer sog. Potentialanalyse, die den Planunterlagen beigelegt ist. Die Potentialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass sog. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die in der Potentialanalyse aufgeführte und beschriebene Vermeidungsmaßnahme (Herrichten der Baufelder, Erschließung des Plangebietes) beachtet sowie fach- und sachgerecht umgesetzt wird.</p> <p>Wasserwirtschaft Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis 681/657-181.2004.036 bedarf nach § 10 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) einer Anpassung an die Planungen und den aktuellen Stand der Technik. Die Bestandsanlagen sowie die geplanten Veränderungen im Bereich der Regenwasserbeseitigung sind auf die Einhaltung der aktuellen Bestimmungen zur Regenwasserbewirtschaftung und Regenwasserbehandlung hin zu überprüfen und die wasserrechtliche Erlaubnis ist entsprechend zu beantragen.</p> <p>Brandschutz Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten. • Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen. • Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. • Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen. | <p>tung auf dem durch das Vorhaben beanspruchten Bereich nur vor oder nach der Zeit der Etablierung der Brutreviere (01.03. bis 30.09.) oder alternativ mit ökologischer Baubegleitung erfolgen muss. Damit wird der Vermeidung der sog. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entsprochen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das in den Planunterlagen enthaltene Oberflächenentwässerungskonzept bildet die Grundlage des wasserrechtlichen Antrages und wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung bei der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Emsland zur Prüfung eingereicht.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|---|---|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| <p>Abfallwirtschaft Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen Grundstücke werden an den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegen sein, sodass es keine privaten Stichstraßen geben wird. Die neu geplanten Wohnstraßen werden an das bestehende Straßennetz anschließen, sodass die Erreichbarkeit durch die Abfallsammelfahrzeuge möglich sein wird.</p> <p>Das Plangebiet wird durch öffentliche Straßenverkehrsflächen erschlossen, sodass keine privaten Stichstraßen notwendig sind. Im nördlichen Bereich befindet sich eine öffentliche Straßenverkehrsfläche ohne Wendeanlage, welche für eine potenzielle Erweiterung des Wohngebietes vorgesehen ist.</p> |

| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB | |
|--|--|
| Stellungnahme | Abwägung / Beschlussempfehlung |
| 7 Telekom Deutschland GmbH, Schreiben vom 02.09.2021 | |
| <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Planunterlagen ist ein sinngemäßer Hinweis enthalten. Der Verweis auf den § 77k (4) TKG wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p> |

